

Nr. 6

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der bestehenden DK (0) Deponie Maihingen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1948 und 1949 der Gemarkung Maihingen durch Erweiterung der Ablagerungsfläche auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 1944, 1945 und 1947 der Gemarkung Maihingen nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG

Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

1. Der Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben (AWV) betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Landkreise Donau-Ries und Dillingen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1948 und 1949 der Gemarkung Maihingen eine Deponie der Deponieklasse 0 (DK 0). DK 0-Deponien, sogenannte Inertab-

falldeponien, stellen die niedrigste Deponieklasse dar. Auf ihr werden nur unbelastete bzw. gering schadstoffhaltige Abfälle abgelagert. Für Abfälle mit Belastungen, welche zur Einstufung als DK (I) oder DK (II) Material führen, nutzt der AWV die bei Donauwörth vorhandene Deponie Binsberg. Abfälle mit weitergehender Einstufung zu DK (III) oder DK (IV) werden in dafür zugelassene Einrichtungen außerhalb des Landkreises verbracht.

2. Der AWV hat nun beim Landratsamt Donau-Ries die Erweiterung der DK (0) Deponie Maihingen auf die Grundstück Fl.-Nrn. 1944, 1945 und 1947 der Gemarkung Maihingen beantragt, nachdem die bisherigen Flächen bereits verfüllt sind. Das Volumen der Erweiterung beläuft sich für Material mit den Zuordnungswerten DK (0) auf ca. 177.000 cbm und für Material mit den Zuordnungswerten Z (0) auf ca. 60.000 cbm. Z (0) Material ist Erdaushub, der auch im Erdbau im offenen Einbau uneingeschränkt verwertet werden kann.
3. Die vom AWV beantragte Erweiterungsmaßnahme bedarf der Genehmigung. Die Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen des hierfür durchzuführenden abfallrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG i. V. m. der Deponieverordnung (DepV) geprüft. Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Genehmigung ist das Landratsamt Donau-Ries.
4. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.
5. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.
6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
7. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende:

Es handelt sich um eine oberirdische Deponie für Inertabfälle, welche die Zuordnungskriterien der DepV für die Deponieklasse DK (0) einhalten. Zur Ablagerung kommen nur die bislang schon genehmigte Abfallarten. Zusätzliche Umweltauswirkungen, insbesondere das Risiko von Störfällen sowie Unfällen sind durch die geplanten Maßnahmen ebenso wenig zu befürchten wie ein Risiko für die menschliche Gesundheit. Die bestehende Deponie grenzt zwar an das Vogelschutzgebiet Nr. 7130-471 Nördlinger Ries und Wörnitztal an. Die geplante Erweiterung der DK-0 Deponie erfolgt jedoch Richtung Osten und damit auf der dem Schutzgebiet abgewandten Seite. Bei der Durchführung des Vorhabens sind zudem umfangreiche Vermeidungs-, Verminderungs-, Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen; weitere Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind am Standort der Anlage und ihrer Erweiterungen nicht vorhanden.

Am Anlagenstandort befinden sich ferner weder Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, noch Risikogebiete nach Art. 73 Abs. 1 WHG oder Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG. Es kommt auch zu keiner Mehrung des Verkehrsaufkommens, die Anzahl der täglichen An- und Abfahrten bleibt im bisher genehmigten Umfang bestehen.

Durch das Änderungsvorhaben sind am Vorhabenstandort damit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Vielmehr ist im Wesentlichen von einem Beibehalt der Bestandssituation und aus Sicht des Naturschutzes mittel- und langfristig durch die begleitend durchzuführenden Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen sogar von einer Aufwertung des Gebietes auszugehen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 266) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-159 eingeholt werden.

Donauwörth, 02.09.2020

Landratsamt Donau-Ries

gez. Hegen

Regierungsdirektor

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat